

Franckesche Stiftungen zu Halle

Kirchen-Staat der Ersten Christlichen Kirche, Oder Umständliche Nachricht von der ersten Christen gottseligem Verhalten

Nelson, Robert

Franckfurth, 1728

VD18 13270222

Das III. Capitul, von Den Ember-Tagen in der Fasten-Zeit.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-211273

Das III. Capitul/

von

Den Ember-Tagen in der
Fasten-Zeit.

Was wird durch Ember-Tage verstanden?

Etwisse Tage/so abgesondert sind Gott die vier Jahrs-
Zeiten zu heiligen und um dessen Segen über die
Einweihung der Geistlichen Bedienten/ so zu sol-
cher Zeit in der Kirche vorgenommen wird/ mit Fasten und
Beten anzusehen. Und solches zwar aus Nachahmung
dessen/ was die Apostel zu thun pflegten/ welche/ wenn sie
einige aussonderten zum Werck des Amts/ zuvor fasteten
und beteten/ ehe sie die Hände auff sie legten. Derowegen
es uns gleichfalls gebühren will unsere Andacht in dieser Zeit
auff gleiche Weise gen Himmel zu erheben/ daß es GOTT
gnädiglich gefallen wolle/ die Herzen der Bischöffe also zu
lencken/ damit sie niemand als nur diejenige zu den heiligen
Orden zulassen möge/ welche zu Verwaltung solches H. Amts
recht tüchtig sind/ und daß diejenige/ welche zum Dienst des
Altars sollen eingeweihet werden/ durch das Benspiel ihres
guten Wandels und eysrigen Wercks/ viele zur Gerechtig-
keit bekehren mögen.

Wenmehr werden diese Ember-Tage in der Kirche beobachtet?

In den vier Zeiten des Jahrs/ als am Mittwoch/ Frey-
tag und Sonnabend/ nach dem ersten Sonntag im Früh-
lings-Fasten/ nach dem Pfingst-Fest/ nachdem 14. Tage des
Monats Septembr. und nach dem 13. Tage des Decembr.

Phh 2

Sinnthe

Sinntemahl es durch ein Kirchen-Gesetz verordnet ist / daß die Diaconi und Kirchen-Diener zu keiner andern Zeit sollen ordiniret oder eingeführet werden / als allein am Sonntag / so auff diese Ember-Fasten unmittelbahr folget.

Warum werden diese Fast-Tage bey den Engländern Ember-Tage genannt?

Es halten einige dastir / daß sie also von einem deutschen Worte genennet / welches eine **Enthaltung** bedeutet. Andere meynen / daß sie von dem Wort **Ember** hergeleitet / welches so viel als **Asche** heisset / und also daher **Ember-oder Aschen-Tage** genennet worden / weil es bey den Alten gebräuchlich war / daß sie ihr Fasten mit einer solchen Demuth begleiteten / welche damit an den Tag gegeben ward / daß sie Asche auff ihr Haupt streueten / oder sich in dieselbe niedersetzten / und / wann sie an solchen Tagen ihr Fasten gebrochen / in Aschen gebratene Kuchen assen / welche daher **Ember-Brodt** / oder / wie wir reden / **Fasten-Fladen** genennet wurden. Aber Dr. Mareschals Muhtmassung / welche in seinen Anmerkungen über die Sächsishe Evangelia zu finden / scheint den wahren Ursprung dieses Worts am besten entdeckt zu haben / indem er solches von einem Sächsischen Wort / daß einen Umgang oder gewissen Umlauff bedeutet / herleitet / derogestalt / daß da diese Fasten nicht zufälliger Weise einfallen / sondern nach ihrem ordentlichen Lauff alle Jahr wieder kommen / eigentlich **Ember-Tage** können genennet werden / weil sie Fast-Tage sind / welche alle Jahre im Umlauff wieder kommen.

Weshwegen ist es gottseelig gethan / daß diese Tage verordnet sind?

Nachdemahl an der Bestellung solcher Personen / welche im heil. Amt der Kirche Gottes dienen sollen / sowohl zu der Kirchen Wohlstande als ihrer Glieder ewigen Heyl sehr viel

viel gelegen ist: So will es auch gar anständig und nöthig seyn/
daß alle Christen/ deren Wohlfahrt daran haffet/ wie dieses
Werck gerahte / ihr bestes Vermögen daran wenden/ daß
solches möge kräftig und fruchtbar werden. Solches aber
kan nicht süglicher geschehen/ als durch das vereinigte Gebet
und Fasten der Christen/ welche allemahl sind für einen ver-
wunders-würdigen Weg geachtet worden / Gottes Gna-
de und Seegen bey dergleichen Begebenheit zu erlangen.
Überdem wann zur öffentlichen Ordination gewisse Zeiten
bekannter maassen gewidmet sind / so hat das Volk dabey
den Vortheil und die Freyheit/ daß es seine Gegenrede wider
diejenige / so sich um die heilige Orden bewerben/ thun kan/so
sie etwas wichtiges dagegen einzuwenden haben; welches ein
solches Vorrecht ist / das die erste Kirche dem Volk jederzeit
zugestanden hat / und zu dessen Gebrauch es von der
Engeländischen Kirche sehr anffgemuntert wird/ indem die
selbe jederman freye Macht gibt es anzudeuten/ so ihm eini-
ge Hinderniß oder Laster an dem/ welcher ordiniret zu wer-
den dargestellt ist/ sollte bewust seyn: Wie sie denn auch
denselben zuruffet/ daß sie hervor treten und die berührte
Laster darthun mögen.

In der
Form of
Consecra-
tion.

Was für Bediente sind in der Christlichen Kirche verordnet?

Sinntemahl die Kirche eine ordentlich = eingerichtete
Gesellschaft ist/ so Christus gestiftet hat/ und die davon al-
len andern weltlichen Gesellschaften unterschieden und an
dieselbe nicht gebunden ist/ so hat man natürlich zu schlies-
sen/ daß der Heyland auch einige gewisse Bediente zu dero
Verwaltung müsse vorordnet haben. Und es ist offenbahr/
allen Menschen/ welche in der heil. Schrift und in den Bü-
chern der alten Lehrer fleißig lesen/ daß von der Apostel Zeit
her diese Orden der geistlichen Bedienten/ als Bischöffe/

Die Vor-
rede der
Form of
Consecra-
tion.

h h 3

Prie-

„Priester oder Pfarrherrn und Diaconi oder Helfer in der
 „Christlichen Kirche gewesen. Welche Aemter jederzeit in
 „solcher ehrwürdigen Hochachtung gehalten / daß sich kein
 „Mensch unterstehen dürfen / dieselbe aus eigener Macht
 „und Belieben anzunehmen und zu verwalten/es wäre denn/
 „daß er vorher dazu beruffen und geprüftet auch mit solchen
 „Gaben ausgerüstet zu seyn befunden worden / welche zu
 „solcher Bedienung erfordert werden ; und also durch das
 „öffentliche Gebet / mit Auflegung der Hände / dazu wür-
 „dig erkläret und angenommen worden. Alle diese Orden
 nun haben eine geistliche Gewalt / so mit ihrem Amte ver-
 knüpffet ist/wiewohl der eine mehr als der ander.

Worin besteht das Amt eines Diaconi oder Helfers?

Es gehöret zum Dienst eines Helfers / daß er in der
 Kirche / bey welcher er verordnet wird / dem Priester oder
 Pfarrherrn an die Hand gehe bey dem öffentlichen Gottes-
 Dienst / insonderheit aber bey Haltung des hochwürdigen
 Abendmahls ihm helffe/ in Reichung desselben / denn auch
 mit Verlesung der Homilien in der Versammlung/ mit Un-
 terrichtung der Jugend im Catechismo / mit tauffen und
 predigen/ wenn ihm solches von dem Bischoff erlaubet wird.
 So ist es auch ferner dessen Amt / wo es des Ohrts Be-
 schaffenheit erfordert/ sich nach den Kranken / Armen und
 Unvermögenden im Kirchspiel zu erkundigen / deren Zu-
 stand/ Nahmen und Dörter / wo sie sich auffhalten/ dem
 Curate oder Pfarrherrn anzuzeigen / damit sie durch des-
 sen Vor stellung von dem Kirchspiel oder andern verordne-
 ten Armen-Geldern mögen unterhalten werden.

By welcher Gelegenheit wurde dieser Orden in der Kirche gestiftet?

Dieses Amt hat seinen Ursprung genommen / als die
 Griechen / welche vermuthlich neubekehrte Christen / dem
 vori-

vorigen Glauben nach Juden / aber der Geburt nach Hebräern waren / wider die Hebräer / welche beydes der Religion und Geburt nach Juden waren / deswegen murrten / daß ihre Wittwen in der täglichen Handreichung übergangen wurden / da doch die Gläubige alle Dinge gemein hatten und aus einem Seckel lebten. Damit nun aller unordentlichen Austheilung auff künftige vorgebeuet würde / so bestellten die Apostel sieben Männer / die ein gut Gerücht hatten / voll H. Geistes und Weisheit waren / welche sollten acht haben auff die Nothdurfft der Armen und zu Tische dienen : Diese wurden Diaconi genannt.

Hielte dieses zu Tische dienen allein in sich die Versorgung der Armen?

Dieses ihr zu Tische dienen brachte / ausser der Sorge für die Arme / auch mit sich ihre sonderbahre Auffwartung an des H. Ern Tisch. Nachdem mahl es der Christen Gewohnheit zu der Zeit war / daß sie täglich zum Tisch des H. Ern gingen / woselbst sie für die Arme ihre Opfergaben brachten / und da Arme und Reiche ihre Mahlzeit zusammen hielten ; So war es einfolglich ihr Amt / daß sie das gesegnete Brodt und den gesegneten Wein dem Volk reichten. Sie hatten auch Macht zu predigen und zu taufen / als man sehen kan aus dem Exempel Philippi, welcher einer von den sieben war ; unterdessen behielten sie nach der Hand in der ersten Kirche noch allemahl so viel von dem Haupt = Abschen ihrer Einsetzung / daß sie unter der Bischöffe Ober = Aufsicht für die Kirchen = Güther und Gefälle sorgeten und solche austheilten / wie der Bischoff und dessen Priester = Collegium solches verordnete.

Wurde dieses Amt nicht / wie einige vorgegeben / durch Layen oder weltliche Personen verwaltet?

Die feyerliche Handlung / dero man sich mit Gebet und Hands

Can.
Apost.
sext.

Hand-Aufflegung hieben bedienete / wie auch die Geschicklichkeit und Gaben / welche der H. Paulus von einem Diacono oder Helfer erfordert und welche fast eben diejenige sind / so bey einem Priester sich finden müssen / beweisen zur Gnüge / daß diese Bedienung ein kirchliches und geistliches Amt sey: So würde die erste Kirche auch nicht verboten haben / wie sie doch ernstlich gethan / daß die Diaconi sich um weltliche Verrichtungen bekümmern sollten / wann sie blosser Lähnen oder weltliche Personen schlechterdings gewesen wären.

Wie lange muß einer im Stande eines Diaconi verbleiben?

Es ist von der Kirche verordnet / daß ein Diaconus in solchem Amte zum wenigsten ein ganz Jahr lang verharren soll (es wäre denn / daß es seinem Vorgesetzten aus erheblichen Ursachen anders gefiele) damit er also möge wohl geübet und vollkommen werden in den Dingen / so zur Verwaltung der Kirche gehören. Falls er nun treu und fleißig in Verrichtung derselben erfunden wird / mag ihn sein ordentlicher Bischoff in den Priester-Orden aufnehmen. Es wäre aber zu wünschen / daß diese Sagung genauer beobachtet würde und diejenige / welche verlangen zum Priesterthum aufgenommen zu werden / einen gnugsamen Beweis ihrer Geschicklichkeit zu einem so heil. Beruf darlegen möchten.

Was für Eigenschaften muß ein Diaconus an sich haben?

Vor allen Dingen muß er ein Mann von einem mäßigen und heiligen Wandel seyn / damit diejenige Christen / unter welchen er sein Amt verrichtet / durch sein Beispiel mögen erbauet werden; So muß er auch so viel gelernet haben / daß er zum wenigsten in Lateinischer Sprache von seinem Glauben Rechenschaft geben und denselben mit Zeugnissen der H. Schrift bewehren könne; Insonderheit muß er in dies

diesem heil. Buche / als einer Richtschnur des Glaubens und Lebens sehr läuffig seyn: Denn solches ihm sehr nöthig ist / nicht nur sein eigen Leben darnach anzustellen / sondern auch andere zu unterweisen und die Widersprecher zu widerlegen. Der Bischoff soll / theils aus eigener Erkenntniß / theils aus anderer Leute glaubwürdigem Zeugniß eine zuverlässige Versicherung haben / daß die ihm dargestellte Person also beschaffen sey; wie dann auch sein Archidiaconus, nach angestellter Prüfung und Untersuchung / bezeugen muß / wie er dafür halte / daß der Candidat dazu wohl bereitet und geschickt sey.

Was verstehstu durch einen Archidiaconum?

Ben den grossen Gemeinen / da der Bischoff unterschiedliche Diaconos bey sich hatte / führete der eine unter ihnen den Nahmen eines Archidiaconi, welcher auff gewisse Abt der andern Aufscher war / und dem der Bischoff einige Macht auftrug / heischender Nothdurfft nach / die übrige zu vermahnen und zu bestraffen / doch mit dem Vorbehalt / daß sie sich auff den Bischoff beruffen durfften. Die uhrsprüngliche Gewalt / welche von rechtswegen dem Bischoff zu kam / wurde abgemach und durch beyderseitige Einwilligung dem Archidiacono eintheils übergeben / dessen Rechtsame / wiewohl unter der Ober-Aufsicht des Bischoffs / auff eine undenckliche Gewohnheit gegründet ist. Und obwohl derselbe vor dem nur aus dem Orden der Diaconorum war; so wurde es dennoch hernach sehr gemein / daß diejenige / so aus dem priesterlichen Orden waren / zu solchem Amt erwählet wurden. Es bestehet aber solches Amt in der Aufsicht auff das Leben und den Wandel der geistlichen Bedienten / in Besorgung / daß die Kirchen und Capellen im Bau und guten Stande erhalten werden / und daß die Kirchen-Güther / und

Jii

was

was sonst dem Gottes-Hause zugehöret / weder abhanden gebracht werden / noch sonst einigen Schaden leyden: Insonderheit aber wird von ihm erfordert / daß er diejenige / welche verlangen in die heilige Orden auffgenommen zu werden / genau prüffe und deren Geschicklichkeit untersuche. Die Einsetzung der Archidiaconorum ist sehr alt und ihr Ansehen groß: Wie denn auch die Bewerckstellung ihres Amts zur heilsamen Verwaltung der Kirche viel beytragen kan.

Was ist das Amt eines Priesters oder Pfarrherrns?

Das Volck / so seiner Seelen-Sorge von dem ordentlichen Bischoff anvertrauet ist / in der ganzen Christlichen Lehre / wie dieselbe in H. Schrift enthalten / zu lehren und zu unterweisen. Die Sacramenta zu verwalten und die Kirchen-Zucht zu beobachten / wie der H. Erz Christus es verordnet hat. Allen fremden und irrigen Lehren sich widersetzen / welche mit dem Worte Gottes streiten. Beydes öffentliche und häußliche Vermahnungen und Erinnerungen ergehen zulassen / sowohl an die Krancke als an seine ganze anvertraute Gemeine / wie es die Noht erfordert und die Gelegenheit geben wird. Das Gebet-Opffer in öffentlicher Versammlung zu thun. Ruhe / Friede und Liebe unter allen Christen / insonderheit unter denen / so seiner Vorsorge anbefohlen sind / zu verschaffen und zu unterhalten. Sich selbst mit den Seinigen / nach der Lehre Christi / einzurichten und sich und dieselbe zu machen zum Fürbilde der Heerde / die er weydet. Alle diese Amts-Pflichten mit allem Fleiß und Treue auszurichten / und hergegen alle weltliche Sorge und Bemühung zu verlänghen und auff die Seite zu legen / so viel immer möglich: Sinnenmahl die Verwaltung seines Amts alle seine Zeit und alles sein Nachsinnen völlig

völlig erfordert. Des priesterlichen Amts soll sich keiner annassen / er habe denn dazu einen Beruf von dem Bischoff erlanget / als welchem es allein zustehet / Arbeiter in des Herrn Weinberg zu senden.

Was für Eigenschaften werden an einem Priester oder Diener des Evangelii erfordert / daß er sein Amt zu verwalten geschickt seye.

Eine völlige Erkenntniß des ganzen Göttlichen Willens / sinntemahl des Priesters Lippen die Lehre bewahren müssen : Wann es ihm aber selbst daran fehlet / wie kan er denn solche andern mittheilen ? Aufrichtigkeit in deren Unterweisung / welche seiner Vorsorge anbefohlen sind / daß er nichts für den Willen Gottes ausgabe / als was ihm anvertrauet ist / und hingegen auch nichts von dem verhalte / was der Gemeine zu glauben und zu thun nöthig ist / und solches / unangesehen es entgegen ist dem falschen Wahn / welche einige vorher gefasset / und den verstorbenen LebensRegeln / nach welchen die Weltgesinnete sich richten. Denn daß sie also ihr Amt auf die Gewissen ihrer Anvertrauten richten / nachdem deren Zustand und die Nothdurfft es erfordert / daraus wird kund und offenbahr werden / daß sie bey ihrer Seelen-Sorge nicht sowohl sehen / was den Menschen gefallen / als was ihnen heilsam seyn mag. Großer Verstand und Behutsamkeit in allem seinen Vornehmen. Denn obwohl diese Eigenschaft ihm nicht vergönnet wird / daß er ein einziges Stück seiner obliegenden Pflicht versaume / so bringet sie doch mit sich / daß er sein Amt auff solche Art und Weise verrichte / wodurch seine Unterrichtung und Beredung am besten und kräftigsten anschlagen mögen ; welches wird geschehen / wann er die gelegenste Zeit dazu beobachten / nichts / als was gegenwärtiger Zustand verheisset / vortragen und alle unnöthige Erbitterungen verhüten wird.

wird. Ein treuer Diener verrichtet / was ihm befohlen ist /
und ein kluger Diener verrichtet solches auff die allerbeste
Weise.

Was für eine Vorforge gebrauchet die Engländische Kirche / damit kein
ungeschickter in die heilige Orden möge aufgenommen
werden ?

Ausser dem / daß diejenigen / welche in den Kirchen
Dienst begehren aufgenommen zu werden / vor dem An-
gesichte Gottes öffentlich bezeugen müssen ; sie glauben/
daß sie nach dem Willen unsers HERN Jesu Christi wahr-
haftig beruffen sind / so erfordert die Kirche / daß die Bischöffe/
entweder aus eigener Erkenntniß oder auch aus dem Zeug-
niß glaubwürdiger Leute / gewiß versichert seyn / daß dieje-
nige / so darum anhalten / sowohl einen guten und von allen
nahmhaften Lastern befreieten Wandel führen / als auch
eine gnugsahme Gelahrtheit zu Ausübung ihres Amtes ha-
ben. Zu dem Ende es sehr weislich verordnet ist / daß die
Candidaten von denen / welche die nechste drey Jahre über
viel mit ihnen umgegangen sind / gültige Zeugnisse ihres
bisher geführten mäßigen Wandels einbringen sollen. Über-
dem müssen sie sich der Prüfung und Untersuchung des
Archidiaconi unterwerffen / welcher dem Bischoff Ver-
sicherung zu geben hat / daß er dieselbe sowohl wegen der Ge-
lahrtheit als des guten Wandels zu solcher heiligen Bedie-
nung geschickt achte. Und damit ein ärgerlicher Mensch um
desto weniger einschleichen oder sich eindringen möge / so pfleget
der Bischoff / ehe er jemand zulasset / der Versammlung öf-
fentlich vorzutragen / daß sie sich erkundigen möge / ob eini-
ge Uhrsache vorhanden sey / warum die präsentirte Person
nicht könne ordiniret werden : Falls nun jemanden ein La-
ster sollte vorgeworffen werden / so muß der Bischoff mit der
Ordination so lange innhalten / biß der Beschuldigte sich von
der

der Auflage hat frey gemacht. So ist auch / hierinn desto gewisser zu gehen / verordnet / daß so ein Bischoff / in Annehmung der Candidaten / einer straffbaren Nachlässigkeit sollte überwiesen werden / demselben alsdenn der Erz-Bischoff selbiger Provintz die Macht / Kirchen-Diener zu verordnen / auff zwey Jahr entziehen solle. Es wäre herzlich zu wünschen / daß alle hiebey geschäftige Personen in Abstattung der Zeugnisse recht gewissenhaft handeln möchten / damit diese fürtreffliche Anstalt / durch unzeitige Gefälligkeit / nicht unkräftig möge gemacht werden / wovon sie werden / vor dem erschrocklichen Richter-Stuhl Gottes / genaue Rechenschaft dermahleins zu geben haben : sinntemahl durch eine vornehme Hand auch der Bischoff wohl kan verleitet werden / der sonst sein Amt getreulich zu verwalten vor andern geneiget ist.

Worinn bestehet das Amt eines Bischoffs?

Das Amt eines Bischoffs hält in sich alle priesterliche Gewalt und folgentlich die Macht aller geringern Bedienungen / als da ist : Über Kirchen-Almosen zu ordnen / zu predigen / Betstunde zu halten / die hochwürdige Sacramenta zu verwalten / und die bußfertige Sünder loßzusprechen. Überdem begreiffet solches auch absonderlich in sich die Macht der Bischöffe / zu Besetzung der ledigen Stellen / einzuweihen / und die geringere Kirchen-Bediente / als da sind Priester und Diaconi, zu ordiniren und diejenige zu confirmiren / welche den Bund feyerlich erneuern / der da in ihren Nahmen bey der Tauffe gemacht werden. Er hat auch das mit seinem Amt verknüpfte Recht die Kirchen-Zucht zu verwalten / und die Macht die Kirche zu regieren und fürdero Wohlfahrt durch gute Geseze zu sorgen.

Iii 3

Wie

Wie wurden die Bischöffe zur Zeit der Apostel genennet?

Euseb.
Lib. I. c. 12.
Phil. II. 25.
2. Cor.
II. X. 23.

Diejenige / welche wir jeko Bischöffe nennen / hießen in der ersten Zeit der Kirche Apostel / und bey dem H. Johanne in der Offenbahrung / Engel. Und wurden zu selbiger Zeit die Wörter / **Bischoff** und **Priester** / offte ohn Unterscheid gebraucht / denselbigen Orden und insgemein denjenigen damit anzuzeigen / welchen wir jekund den Orden der Priester nennen. Aber in der darauff folgenden Zeit / und sonderlich so lange der H. Johannes noch am Leben war / enthielten sich die Vorsteher der Kirche des Apostel Nahmens und begnügten sich mit dem Nahmen eines Bischoffs; Da denn die von dem zweyten Orden insgesamt Priester genennet wurden. Daß aber der Bischoffs Nahme von da an nachgehends denen insonderheit zugeeignet worden / welche die Macht hatten zu ordiniren / confirmiren und zu regieren; solches ist aus den Kirchen-Scribenten solcher Zeit deutlich genug zuersehen. Daß es also nicht sowohl den Nahmen als vielmehr den Unterscheid der Orden betrifft / worüber man streitet / wovon bey nechster Gelegenheit / wann wir von dem Vierzeit-Fasten handeln / Nachricht gegeben werden soll.

Was verstehstu durch einen Erz-Bischoff?

Als sich das Christenthum begann über die Länder des Römischen Reichs auszubreiten / da wurden die Bischöffe der kleinen Städte den Bischöffen der Größern untergeben / nach der Einrichtung der weltlichen Regierung. Solchen vornehmen Bischoff nannte man anfangs den ersten Bischoff oder Primaten, und in der folgenden Zeit Metropolitan und **Erz-Bischoff** / welcher nicht höher war als andere Bischöffe / nach dem Orden / sondern nur allein nach der Gewalt. Alle Gelehrten stimmen darinn überein / daß der Metropolitanen Ursprung sehr alt sey / ja einige / deren An-

Ansehen groß ist / haben dafür gehalten / daß dieselbe von den Aposteln verordnet worden / und daß Timotheus und Titus dergleichen gewesen seyn. Die Vorrechte dieser obristen Kirchen-Vorsteher bestehen darinn / daß sie die Wahl und Einweihung aller Bischöffe in ihren Ländern bekräftigen ; Die Bischöffe ihrer Länder auffodern untern ihnen eine allgemeine Kirchen-Versammlung zu halten ; Sich zu erkundigen nach dem Lebens-Wandel und den Meinungen der Bischöffe / so unter ihnen stehen / dieselbe nach der Größe ihres Verbrechens / mit der Kirchen-Straffe / zu belegen / daß sie entweder ihres Amts auf eine zeitlang sich enthalten müssen / oder dessen ganz entsezt werden / und endlich / daß sie die zwischen einigen Bischöffen entstandene Streit-Sachen verhören und entscheiden / auch alle Sachen von sonderbahrer Wichtigkeit in ihren Landschaften vor sich kommen lassen.

Was brauchte man vor alters für feyerliche Gebräuche / wann jemand sollte in die heilige Orden aufgenommen werden ?

Nach der alten Gewohnheit wurde man durch Fasten / Gebet und Auflegung der Hände zum Dienst der Kirche Christi gelassen. Unser Heyland hielte zuvor seine Jünger zum Gebet an / als er sie unmittelbahr darauff zu Aposteln verordnete / und er selbst begab sich allein / daß er um solche wichtige Sache unverhindert beten konnte. Auf solche Art theilten die Apostel mit von den geistlichen Gaben / welche sie von ihrem Meister empfangen hatten. So wurde auch diese Gewohnheit in der folgenden Zeit der Kirche ordentlich beobachtet ; So ist es auch nicht billich / daß jemand zu einem solchen ehrwürdigen Amte / als die Seelen-Sorge ist / ohne gewisse feyerliche Einweihung soll gelassen werden / da doch sonst kein Amt / bey welchem einige Verantwortung ist / ohn sonderbahre Art der Bestallung pfleget aufgetragen zu werden.

Matth.
IX. 38.
Matth. X.
I.
Marc. III.
13. 14.
Luc. VI.
12. 13.
Aß. VI. 6.
Aß. XIII.
3.
1. Tim.
IV. 14.
2. Tim. I. 6.

Was

Was haben wir aus der Einsetzung dieser unterschiedlichen Orden in der Kirche Christi zu lernen?

Daß wir Gott danken für seine grosse Güte/ nach welcher er solche Aemter zu dem Ende unter den Menschen verordnet hat / damit also das hochwichtige Werck unser ewigen Seeligkeit in seinem Nahmen möge ausgeführt werden. Daß wir in der Gemeinschaft derjenigen Kirche unverrückt verbleiben / welche mit der Abt der ersten / sowohl in der Kirchen- Verwaltung / als in der Glaubens- Lehre / übereinkömmt. Daß wir denjenigen / welche die Aufsicht über uns haben / gehorchen / als solchen / die da wachen für unsere Seele. Daß wir diejenige gottseelige Verordnungen beobachten / welche von unsern geistlichen Vorstehern von Zeit zu Zeit vorgeschrieben werden / damit wir dadurch in unserm heil. Glauben mögen erbauet werden. Daß wir diese Fast-Tage in Andacht und in der Stille zubringen mit einer besondern Fürbitte für alle Orden der Cleriken: Damit die Bischöffe niemand die Hände bald auflegen / und vor andern an Gottesfurcht und wohlthätiger Liebe fürtrefflich seyn; damit sie nach dem / was recht und billich ist / richten und gegen jedermann sich freundlich und bescheiden erzeigen mögen; damit alle diejenige / welche sich zu einem heiligen Amte begeben / auf den wichtigen Endzweck / wozu solches eingesetzt / ihr Absehen gehörig nehmen / und sie mit allen den Gaben / welche zur tüchtigen Verwaltung ihres Amtes erfordert werden / mögen gezieret seyn.

Gebet.

I.

Almächtiger Gott / himmlischer Vater / der du dir selbst eine allgemeine Kirche durch das theure Blut deines lieben

lieben Sohnes / erworben hast / siehe doch dieselbe in Gnaden an / und leite jegund die Herzen deiner Diener der Bischöffe und Hirten deiner Heerde also / daß sie nicht leicht jemand die Hände auflegen / sondern mit aller Weisheit und Treue in der Wahl derjenigen / welche zum heil. Dienst deiner Kirchen sollen bestellet werden / handeln mögen / und diesen / welche zu einiger heiligen Bedienung zu gelassen werden / verleihe deine Gnade und himmlischen Segen / daß sie beydes mit ihrem Wandel und Lehre deine Ehre und die Seeligkeit aller Menschen befördern mögen / durch Iesum Christum unsern HErrn! Amen.

II.

Allmächtiger GOTT / von welchem alle gute Gaben kommen / der du nach deiner grossen Güte zu dieser Zeit unterschiedliche Diener zum Amt der Helfer in deiner Kirche beruffest / ich bitte dich / O HErr / verleihe / daß sie in ihrer Bedienung bescheiden / demüthig und eimbsig seyn / und ein bereitwilliges Gemüth haben / alle geistliche Zucht der Kirche wohl zu beobachten / damit / wann sie allezeit das Zeugniß eines guten Gewissens behalten und beständig und feste in deinem Sohn Christo unverrücket verharren / sie sich in diesem niedrigen Amt sowohl verhalten mögen / daß sie des Berufs zu den höhern Bedienungen in der Kirche mögen würdig erfunden werden / durch denselben deinen Sohn / unsern Heyland Iesum Christum / welchem sey Ehre in alle Ewigkeit ! Amen.

III.

Allmächtiger GOTT / Geber aller guten Gaben! der du durch deinen H. Geist unterschiedliche Ordnungen unter den Kirchen-Bedienten gemachet hast ; siehe doch in Gnaden an deine Diener / welche jegund zum Amt des Priestertums

Kkk

thums

thums beruffen werden / und erfülle sie also mit der Wahr-
heit deiner Lehre und Unschuld des Lebens / daß sie / beydes
mit Lehr und Leben / in diesem Amt getreulich dir dienen
mögen / zur Ehre deines Nahmens und zum besten deiner
Kirche / durch das Verdienst unsers Heylandes Jesu Chri-
sti / welcher mit dir und dem H. Geist lebet und regieret in
alle Ewigkeit ! Amen.

IV.

O HErr! verleihe gnädiglich / daß alle diejenige / wel-
che sich zum Dienst des Altars widmen / durch deinen H.
Geist derogestalt inwendig bewogen werden / die heilige Be-
dienung auff sich zu nehmen / daß ihnen ihr eigen Gewis-
sen Zeugniß gebe / es sey / bey Ergreifung dieses heiligen
Beruffs / ihr Haupt-Absehen und vornehmster Zweck / dir zu
dienen / deine Ehre zu befördern und deine Gemeinde zu er-
bauen / daß sie weder durch Hochmuth / noch Geld = Geiz
sich leiten lassen / daß weder die Ehre noch die Einkünfte / so mit
dieser Bedienung verbunden sind / in ihren Herzen mit dem
grossen Eyser für deine Ehre und mit der Begierde das Heyl
der Seelen zu befördern einiger maassen zugleich auffsteigen
möge. Zu dem Ende / O HErr! gib ihnen den Sinn / daß sie
die H. Schrift sich lassen das Vornehmste seyn / worauff all
ihr Fleiß gerichtet ist / damit sie daraus das ihrer Vorforge an-
vertraute Volk unterrichten und den Widersprechern das
Maul stopffen ; daß sie treulich und fleißig die heilige Sa-
cramente verwalten ; daß sie arbeiten / es sey zur rechten
Zeit oder zur Unzeit / durch absonderliche und allgemeine
Vermahnungen und Erinnerungen ; daß sie Liebe und
Friede unter allen Christen erhalten und sich selbst samt den
Ihrigen nach den Geboten deines heiligen Evangelii Ge-
mäß bezeigen mögen. Gib ihnen / O HErr! den Willen
ihre